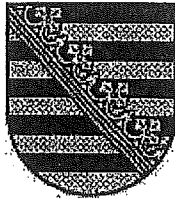


Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

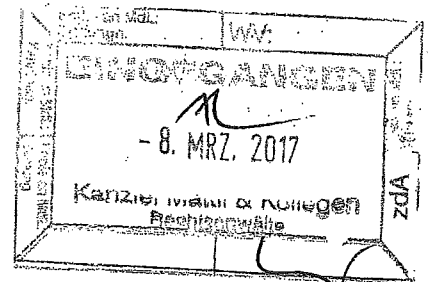
Zivilsenat

Aktenzeichen: 8 U 1016/16
Landgericht Leipzig, 04 O 2928/15

Verkündet am: 02.03.2017

Schwarze
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

vom Gericht zugestellt am



Verfassungsbeschwerde d. Begr.

VF: 03.04.17

F: 10.04.17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VF: 15.03.17
F: 22.03.17
- Gehörsüge -

In dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft MS „SANTA GIULIANA“ Offen Reederei UG (haftungsbeschränkt) & Co., Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg
vertreten durch die Verwaltung "SANTA GIULIANA" UG (haftungsbeschränkt), diese vertreten durch die Geschäftsführer Jan Hendrik Offen, Andreas von der Recke
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

WILTS Rechtsanwalt, Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg, Gz.: JW/Me-084-16

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 2973/15RV/am

wegen Darlehensrückforderung

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schönknecht,
Richter am Oberlandesgericht Dr. Umbach und
Richterin am Oberlandesgericht Albrecht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2017

für Recht erkannt:

1. **Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 03.06.2016 – 04 O 2928/15 – wird zurückgewiesen.**
2. **Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**
3. **Das Urteil und das angefochtene Urteil des Landgerichts Leipzig vom 03.06.2016 sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.**
4. **Die Revision wird nicht zugelassen.**

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 7.979,62 Euro festgesetzt.

VF: 15.03.17
F: 22.03.17
L

G r ü n d e:

A.

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

B.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht entschieden, dass der Klägerin auf der Grundlage der mit Schreiben vom 01.11.2013 (Anlage K 7) erklärten Teilkündigung kein Anspruch gegen den Beklagten auf anteilige Rückzahlung der in den Jahren 1999, 2000, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 gewährten gewinnunabhängigen Liquiditätsausschüttungen zusteht. Eine Anspruchsberechtigung ergibt sich weder kraft Gesetzes noch nach gesellschafts- oder darlehensvertraglichen Maßgaben.

I. Ein Rückzahlungsanspruch der klagenden Publikumscommanditgesellschaft resultiert nicht

schon daraus, dass an den Beklagten als Kommanditist auf der Grundlage von Beirats- bzw. Gesellschafterbeschlüssen im Sinne des § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (Anlage K 1 – GV) nicht gewinngedeckte Auszahlungen zu Lasten seines Kapitalanteils geleistet wurden.

1. Im Ausgangspunkt hat der Kommanditist nach § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB nur einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns. Er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag absinken würde. Es ist aber allgemein anerkannt, dass ungeachtet der Regelung des § 169 Abs. 1 HGB Ausschüttungen an die Kommanditisten zulässig sind, wenn der Gesellschaftsvertrag dies wie in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 GV als Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen alternativ zur Ausschüttung von Gewinnen vorsieht (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; Urteil vom 01.07.2014 – II ZR/12 – juris; WM 2016, 498).

2. Wird eine Ausschüttung an den Kommanditisten entgegen § 169 Abs. 1 HGB auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag geleistet, führt dies selbst dann nicht zu einer Rückzahlungspflicht, wenn die Auszahlung dessen Kapitalanteil unter die vorgesehene Einlage absinken lässt oder eine bereits bestehende Belastung vertieft. Solche Zahlungen können zwar zu einer Haftung nach § 172 Abs. 4, § 171 Abs. 1 HGB führen. Diese Vorschriften betreffen jedoch ausschließlich die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern im Außenverhältnis und nicht dessen Verhältnis zur Gesellschaft (BGH, WM 2016, 498). Bei der Kommanditgesellschaft existiert kein in das Innenverhältnis ausstrahlender Kapitalerhaltungsgrundsatz (BGH, WM 2013, 1167).

Erbringt der Kommanditist seine Einlage, erlischt im Innenverhältnis seine Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Seine Haftung im Außenverhältnis entfällt gemäß § 171 Abs. 1 HS 2 HGB, wenn er einen der eingetragenen Haftsumme entsprechenden Wert in das Gesellschaftsvermögen geleistet und ihn auch dort belassen hat. Wird dem Kommanditisten die Einlage ganz oder teilweise zurückbezahlt, gilt sie gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB den Gesellschaftsgläubigern gegenüber insoweit als nicht geleistet, d.h. die Außenhaftung lebt wieder auf. Das gleiche gilt nach § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag absinkt. Die in § 172 Abs. 4 HGB beschriebene Wirkung tritt aber nur gegenüber den Gläubigern ein, d.h. das Innenverhältnis zur Gesellschaft ist davon nicht berührt. Ein Rückge-

währanspruch der Gesellschaft entsteht bei einer Auszahlung der Einlage somit nicht automatisch, sondern kann sich nur aus anderen Rechtsgründen ergeben, insbesondere aus einer entsprechenden vertraglichen Abrede (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; Urteil vom 01.07.2014 – II ZR/12 – juris; WM 2016, 498).

II. Der Senat schließt sich der Auffassung des Landgerichts an, wonach weder ein darlehensvertraglicher Rückzahlungsanspruch noch ein sonstiger gesellschaftsvertraglicher Rückforderungsvorbehalt in Bezug auf die gewährten gewinnunabhängigen Liquiditätsausschüttungen in Betracht kommt.

1. Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Beklagten im Zuge der streitgegenständlichen Liquiditätsausschüttungen gesonderte darlehensvertragliche Abreden getroffen wurden, die einen Anspruch nach § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB begründen könnten, sind nicht dargetan.

2. Ob sich aus dem Gesellschaftsvertrag eine entsprechende vertragliche Grundlage für eine Rückforderungsberechtigung der Kommanditgesellschaft im Hinblick auf Liquiditätsausschüttungen ergibt, ist im Wege einer objektiven Auslegung des Vertragswerks nach Wortlaut, systematischem Zusammenhang und Zweck aus der Sicht eines verständigen Publikumspersonengesellschafters zu ermitteln. Dabei sind Gesellschaftsverträge von Publikumsgesellschaften nach ihrem objektiven Erklärungsbefund nur anhand des schriftlichen Vertragstexts auszulegen. Die Vorstellungen der Gründungsgesellschafter, die in dem Gesellschaftsvertrag keinen Niederschlag gefunden haben, sind nicht zu berücksichtigen (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; Beschluss vom 27.06.2016 – II ZR 63/15 – juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unterliegen die Regelungen in Gesellschaftsverträgen von Publikumsgesellschaften unabhängig davon, ob die Bereichsausnahme des damaligen § 23 Abs. 1 AGBG a.F. eingreift, einer ähnlichen Auslegung und Inhaltskontrolle wie Allgemeine Geschäftsbedingungen (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; Urteil vom 01.07.2014 – II ZR/12 – juris; WM 2016, 498). In Anlehnung an die Grundsätze des § 305c Abs. 2 BGB gehen daher Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders, mithin der Gesellschaft. Daraus folgt, dass sich für den einer Publikumspersonengesellschaft beitretenden Gesellschafter die mit dem Beitritt verbundenen, nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag klar und unmissverständlich ergeben müssen (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; WM 2016, 498; Beschluss vom 27.06.2016 – II ZR 63/15 – juris).

Ausgehend von diesen Maßstäben lässt sich der Satzungsbestimmung des § 12 Ziff. 4 GV in Verbindung mit den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Beschlussfassung und

Kontenführung kein klares Auslegungsergebnis dahin entnehmen, dass Liquiditätsausschüttungen in den vorliegend streitigen Auszahlungsfällen als Darlehen gewährt werden und damit rückzahlbar sein sollen.

a) In § 12 Ziff. 4 Abs. 1 GV ist zunächst festgehalten, dass Liquiditätsausschüttungen an Gesellschafter "auch" im Wege einer Darlehensgewährung vorgenommen werden können. Diese Grundaussage zu – von gewinnbezogenen Ansprüchen (vgl. § 12 Abs. 1 GV) abzugrenzenden – Liquiditätsausschüttungen bringt einerseits zum Ausdruck, dass entsprechende Auszahlungen als rückzahlbares Darlehen gewährt werden können. Sie umfasst andererseits keine Festlegung dazu, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist. Damit scheidet § 12 Ziff. 4 Abs. 1 GV nicht nur als eigenständige Anknüpfung zur Begründung von Rückgewährpflichten aus. Vielmehr vermittelt die Bestimmung einem Publikumpersonengesellschafter die Erkenntnis, dass Liquiditätsausschüttungen Darlehen sein können, aber nicht müssen.

b) Eine entsprechende Verknüpfung mit tatbestandlichen Voraussetzungen findet sich in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV, welcher anordnet, dass Liquiditätsausschüttungen "Darlehen an die Gesellschafter" darstellen, "solange Verlustsonderkonten (II) bestehen". Allerdings lässt die gewählte Formulierung aus der Perspektive eines verständigen Publikumpersonengesellschafters keine unmissverständliche Ableitung zu, dass die hier in Rede stehenden Liquiditätsausschüttungen wie ein Darlehen rückzahlbar gewährt werden sollen.

aa) Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die verwendete Formulierung "Darlehen an die Gesellschafter" für ein Darlehen im Rechtssinne sprechen kann. Der Rechtsbegriff des Darlehens ist grundsätzlich auch juristisch nicht vorgebildeten Anlegern allgemein bekannt und hat den Inhalt, dass ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, der später zurückgezahlt werden muss (BGH, WM 2016, 498). Ein Hinweis auf die nach der gesetzlichen Vorschrift in § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB gewöhnliche Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Zahlung eines Zinses findet sich im Gesellschaftsvertrag indes nicht.

Weiteren in § 12 Ziff. 4 GV verwendeten Begrifflichkeiten, wie "Ausschüttungen" bzw. "Verwendung von Liquiditätsüberschüssen", kommt keine indizielle Bedeutung zu, um auf eine darlehensweise Gewährung entsprechender Zuwendungen zu schlussfolgern (BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; WM 2016, 498).

bb) Ungeachtet des Umstands, dass eine mögliche Darlehensgewährung an Kommanditisten in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV dem Grunde nach Anklang findet, ist aus der Perspektive eines verständigen Publikumpersonengesellschafters durch die im zweiten Halbsatz enthaltene

Maßgabe jedoch nicht hinreichend klar und nachvollziehbar geregelt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Liquiditätsausschüttungen als Darlehen gewährt werden.

(1) Im Ausgangspunkt kann für die Formulierung, wonach eine Darlehensgewährung stattfinden soll, "solange Verlustkonten (II) bestehen", aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.02.2016 (WM 2016, 498) kein zwingender Rückschluss für das hier zu entscheidende Verfahren gezogen werden. Das Urteil knüpft bereits an eine anderslautende Gesellschaftsvertragsformulierung an ("sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschaftskonten gedeckt sind") und leitet Unklarheiten im Kern aus unterschiedlich denkbaren Buchungserfassungen ab. Die Regelungen in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 15 Ziff. 2 GV enthalten hingegen Vorgaben zu Buchungsvorgängen. Andererseits kann sich die Klägerin ihrerseits nicht auf die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 01.03.2016 (II ZR 66/15 und II ZR 67/15 – juris), welche die Urteile des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.02.2015 (8 U 103/14 und 8 U 104/14 – juris) bestätigten, berufen, weil dort gesonderte Einlage-Entnahme-/Darlehenskonto vorgesehen waren und keine Abhängigkeit von der Führung eines Verlustsonderkontos bestand.

(2) Eine objektive Auslegung des § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV, d.h. der tatbestandlichen Anknüpfung einer Darlehensgewährung an die Dauer des Bestands eines so bezeichneten Verlustsonderkontos (II), führt aus der Perspektive eines verständigen Publikumpersonengesellschafters nicht zu einer klaren und eindeutigen Interpretation, ob bestimmte Liquiditätsausschüttungen Darlehenscharakter haben.

(a) Unter der Überschrift "Konten der Gesellschaft" sieht § 15 Ziff. 2 GV die Einrichtung verschiedener Gesellschafterkonten vor. Die Pflichteinlage wird als Festeinlage auf ein Kapitalkonto I gebucht (§ 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. a) GV). Auf das als Kapitalkonto II bezeichnete Konto wird das Agio gebucht. Ein Ergebnissonderkonto (§ 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV) erfasst die Verluste; darüber hinaus werden dort die Gewinne gutgebracht. Schließlich enthält der abschließende Satz 2 des § 15 Ziff. 2 GV die Festlegung, dass Liquiditätsausschüttungen auf gesonderten unverzinslichen Darlehenskonto zu erfassen sind.

(b) Aus der Erwähnung eines "Darlehenskonto" in § 15 Ziff. 2 Satz 2 GV vermag ein verständiger Publikumpersonengesellschafter keine belastbaren Folgerungen in Bezug auf eine darlehensweise Gewährung von Liquiditätsausschüttungen zu ziehen. Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, besitzt diese Begrifflichkeit keine eindeutige Aussagekraft (BGH, WM 2013, 1167). Entscheidend kommt hinzu, dass das Verhältnis zu § 12 Ziff. 4 Abs. 1 und Abs. 2

Satz 3 GV in keiner Weise geregelt wird. Nach dem Wortlaut werden über das Darlehenskonto sämtliche, d.h. nicht nur darlehensweise gewährte Liquiditätsausschüttungen im Sinne des § 12 Ziff. 4 Abs. 1 GV gebucht.

(c) Soweit § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV auf ein Verlustsonderkonto abstellt, bewirkt die gewählte Formulierung eine unklare Sachlage, die letztlich darauf beruht, dass die Formulierungen in § 12 und § 15 GV nicht aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere kann auch ein verständiger Publikumpersonengesellschafter die Regelung dahin gehend verstehen, dass eine Darlehensgewährung nur in Rede steht, wenn ein gesondertes, konkret als Verlustsonderkonto bezeichnetes Konto geführt wird.

Der Wortlaut des § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 HS 2 GV schließt eine Interpretation, wonach über die in § 15 Ziff. 2 GV erwähnten Gesellschafterkonten hinaus ein zusätzliches Sonderkonto zwecks Verlustausweisung geführt werden kann, nicht aus. Die Formulierung stellt inhaltlich keine Verknüpfung zu den in § 15 Ziff. 2 GV genannten Gesellschafterkonten her und trifft bei objektiver Betrachtung somit eine eigenständige Regelungsanordnung. Es liegt im Rahmen der Vertragsgestaltung aus Gründen der Vertragsklarheit und -systematik nahe, für ein und denselben Umstand eine einheitliche Begrifflichkeit zu wählen, sodass im Umkehrschluss die Einführung einer gesonderten Kontenbezeichnung auch dafür streitet, dass dieser ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommt. Anders als die Klägerin meint, bestehen damit im Ausgangspunkt zumindest zwei unterschiedliche Auslegungsalternativen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, WM 2016, 498), nämlich dass mit dem Begriff "Verlustsonderkonto" ein selbstständiges Konto einerseits oder nach klägerischer Lesart das in § 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV erwähnte Ergebnissonderkonto andererseits angesprochen ist.

Dass es sich bei dem Verlustsonderkonto nur um das Ergebnissonderkonto im Sinne des § 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV handeln konnte, musste ein verständiger Publikumpersonengesellschafter nicht notwendig annehmen. Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass von einem Kommanditisten erwartet werden kann, dass er den Gesellschaftsvertrag aufmerksam durchliest und sich einen Überblick auch über die getroffenen Kontenregelungen verschafft (BGH, WM 2016, 498). Eine entsprechende Vorgehensweise löste jedoch nicht die infolge unterschiedlicher Begriffsverwendungen auftretenden Interpretationsschwierigkeiten. Es trifft zwar zu, dass in § 15 Ziff. 2 GV nur in Bezug auf das Ergebnissonderkonto vorgesehen ist, dass "Verluste" gebucht werden. Allerdings ist bereits der Ausgangsthese der Klägerin nicht zu folgen, wonach die gesellschaftsvertragliche Regelung ausreichend klar erkennbar

einen abschließenden Charakter hatte und Verlustbehandlungen ohne Missverständnismöglichkeiten nur im Kontext von § 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV vorgenommen werden konnten. Die Anordnungen in § 15 Ziff. 2 GV mögen als abschließende Aufzählung einzurichtender Gesellschafterkonten gewollt gewesen sein. Klarstellend zum Ausdruck gebracht wird diese Zielsetzung im Wortlaut allerdings an keiner Stelle. Es ist nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen, § 15 Ziff. 2 GV im Rahmen einer objektiven Auslegung dahin zu interpretieren, dass er die Errichtung weiterer Gesellschafterkonten nicht sperrt. Das gilt umso mehr, als nach klägerischem Vorbringen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen Kapitalkonten IV für die Buchung von weiteren Gesellschafterbeiträgen eingerichtet wurden. Auf die in der mündlichen Verhandlung klägerseits thematisierte Problematik, ob für die Errichtung und Führung von Verlustsonderkonten eine Ergänzung des § 15 Ziff. 2 GV oder ein Mehrheitsgesellschafterbeschluss erforderlich ist, kommt es nicht entscheidend an, denn schädlich ist bereits, dass § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV ungeachtet von Buchungs- und Abwicklungsfragen jedenfalls unterschiedliche Deutungsmöglichkeiten eröffnet.

Dass die in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV eingeführte Begrifflichkeit "Verlustsonderkonto" nicht zwingend mit der in § 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV angeführten Bezeichnung "Ergebnissonderkonto" gleichgesetzt werden muss, ist ferner durch die Erwähnung der römischen Nummerierung "II" in der erstgenannten Vertragsklausel bedingt. Der Klammerzusatz korrespondiert nicht mit der Gesellschafterkontenbezeichnung in § 15 Ziff. 2 Satz 1 GV. Denn das Kapitalkonto II diene nicht der Buchung von Verlusten, sondern des Agios. Aus der hiermit verbundenen Abweichung von der Kontenbezeichnung in § 15 Ziff. 2 Satz 1 GV ergibt sich ein zusätzliches Indiz für einen eigenständigen Bedeutungsgehalt des in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV verwendeten spezifischen Kontenbegriffs. Hinzu kommt die offene Formulierung "solange ... bestehen". Diese Wortwahl vermag die Annahme zu befördern, dass es sich bei Verlustsonderkonten um temporär existierende, im Zusammenhang mit gesonderten Darlehensgewährungen zweckorientiert geführte Konten handelt. Die ggfls. anlassbezogen und zeitlich limitierte Anknüpfung ("solange") an das „Bestehen“ eines spezifisch bezeichneten Sonderkontos stellt eine weitere textliche Loslösung von dem dauerhaft geführten Ergebnissonderkonto im Sinne des § 15 Ziff. 2 Buchst. c) GV dar.

Damit aber war dem Kommanditisten das Subsumtions- und Verständnisrisiko zugewiesen, von dem im Gesellschaftsvertrag auch im Übrigen nicht erläuterten Begriff "Verlustsonderkonto" auf die Maßgeblichkeit des "Ergebnissonderkontos" zu folgern und darüber hinaus aus der gewählten Formulierung abzuleiten, dass es auf einen negativen Stand des Ergebnissonder-

kontos ankomme, um auf einen Darlehenscharakter von Liquiditätsausschüttungen rückzuschließen. Überdies musste ein Kommanditist Überlegungen dazu anstellen, auf welchen Zeitpunkt der Verlustausweisung es überhaupt ankommen soll, denn es kamen mangels eindeutiger Regelung sowohl die Beschlussfassung über die Liquiditätsausschüttung (§ 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 GV) als auch die Buchung auf dem in § 15 Ziff. 2 Satz 2 GV erwähnten Darlehenskonto in Betracht.

Die danach notwendigen Interpretationen mussten einen verständigen, den Gesellschaftsvertrag aufmerksam lesenden Publikumspersonengesellschafter nicht zu einem einzigen, eindeutigen Auslegungsergebnis in dem von der Klägerin befürworteten Sinne führen. Das gilt umso mehr, als die Festlegungen zu dem Ergebnissonderkonto eine zusätzliche Unklarheit im Hinblick auf die Annahme von Darlehen bewirken. In Satz 2 des § 15 Ziff. 2 Satz 1 Buchst. c) GV ist festgehalten, dass ein Saldo auf dem Ergebnissonderkonto keine Nachschussverpflichtung des Kommanditisten begründet. Diese Formulierung kann aus Sicht des Gesellschafters nahelegen, dass ein negativer Saldo auf dem Ergebnissonderkonto ohne Konsequenzen für ihn bleibt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2015 – 22 U 128/15), so dass ein Rückschluss auf eine Rückforderbarkeit gewährter Liquiditätsausschüttungen weiter erschwert war.

Es entspricht demgemäß auch der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich mit einer im Gesellschaftsvertrag nicht näher definierten Anknüpfung an "Verlustsonderkonten" befasst hat, dass die gebotene objektive Auslegung für einen Kommanditisten keine klare und unmissverständliche Feststellung ermöglicht, inwiefern Liquiditätsausschüttungen darlehensweise erfolgen (OLG München, Beschluss vom 24.03.2016 – 23 U 4001/15; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2015 – 22 U 128/15; OLG Nürnberg, Hinweisverfügung vom 07.04.2016 – 8 U 2259/15). Dem schließt sich der Senat aus den dargestellten Erwägungen an.

d) Sonstigen Regelungen des Gesellschaftsvertrags lässt sich ebenso wenig entnehmen, dass bestimmte Liquiditätsausschüttungen lediglich darlehensweise und damit rückforderbar erfolgen sollen. Insbesondere finden sich keine Festlegungen zu den Voraussetzungen, unter denen ein ggfls. nur als Darlehen ausgeschütteter Betrag von dem Kommanditisten zurückgezahlt werden muss. Ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – wie der Beklagte meint – dahin zu verstehen ist, dass es entsprechender Regelungen zwingend bedürfe, muss der Senat nicht abschließend bewerten. Die Nichtreglementierung von Rückzahlungsvoraussetzungen verstärkt vorliegend zumindest die dargestellte, nach dem Gesellschaftsvertrag bestehende Unklarheit (vgl. BGH, WM 2016, 498; Beschluss vom 27.06.2016 – II ZR 63/15 – ju-

ris).

Wenn auf der Grundlage von § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GV vorgenommene Liquiditätsausschüttungen als Darlehen gewährt sein sollen, wäre es jedenfalls naheliegend, im Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Kommanditisten zur Rückzahlung an die Gesellschaft verpflichtet sind. Das Recht der Personenhandelsgesellschaften gewährt keinen gesetzlichen Anspruch auf Rückzahlung von (vertraglich ermöglichten) Ausschüttungen, auf den mangels vertraglicher Regelungen zurückgegriffen werden könnte. Ein Rückgriff auf gesetzliche Regelungen des bürgerlich-rechtlichen Darlehensrechts (§ 488 Abs. 3 BGB) würde dem im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Gesellschafter nicht gerecht. Es wäre in sich nicht schlüssig, wenn die Gesellschafter, wie dies durch § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 1 GV eröffnet ist, die Möglichkeit hätten, regelmäßig aus Liquiditätsüberschüssen Auszahlungen zu ihren Gunsten zu beschließen, ihnen diese möglicherweise über erhebliche Zeiträume hinweg geleisteten Zahlungen aber binnen einer Frist von drei Monaten wieder entzogen werden könnten (vgl. BGH, WM 2013, 1167; ZInsO 2013, 1653; Urteil vom 01.07.2014 – II ZR/12 – juris; WM 2016, 498; Beschluss vom 27.06.2016 – II ZR 63/15 – juris). Die Gründungsgesellschafter der Klägerin hatten es – ungeachtet des Werbearguments von gewinnunabhängigen Ausschüttungen – in der Hand, für klare Verhältnisse zu sorgen, sodass bestehende Zweifel zulasten der Kommanditgesellschaft gehen (vgl. Könen, ZIP 2016, 2002).

e) Etwaige im Zuge der jeweiligen Beschlussfassungen über Liquiditätsausschüttungen oder im Zusammenhang mit den zugehörigen Buchungsvorgängen zu Tage getretene Umstände, die auf eine Rückforderbarkeit der nicht gewinnabhängigen Zuwendungen hindeuten könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen, sodass auch insofern keine Ableitungen zu ihren Gunsten möglich sind.

f) Schließlich vermag die Tatsache, dass in den von den Kommanditisten jeweils zeitgleich mit den Ausschüttungsbeschlussfassungen behandelten Jahresabschlüssen die Forderungen auf Darlehenskonten der Kommanditisten aktiviert waren (Anlage K 5), die sich anhand des maßgebenden Gesellschaftsvertrags ergebenden Unklarheiten nicht zu beheben. Die bilanzielle Vorgehensweise kann allenfalls indizielle Bedeutung erlangen, nicht jedoch die notwendige klare Rechtsgrundlage ersetzen. Es kann vor diesem Hintergrund dahinstehen, ob der allgemeine Ausweis von Darlehenskonten überhaupt belastbare Rückschlüsse zulässt, denn es stand nach der Regelung in § 15 Ziff. 2 Satz 2 GV nicht fest, dass lediglich darlehensbezogene Liquiditätsausschüttungen auf das Darlehenskonto gebucht werden.

3. Mangelt es im Ergebnis an einer ausreichend klaren gesellschaftsvertraglichen Grundlage für eine Darlehensgewährung an Kommanditisten, kann offen bleiben, ob es für (anteilige) Rückforderungen vorgenommener Liquiditätsausschüttungen einer Beschlussfassung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung bedurfte, inwieweit der Ausspruch von Darlehenskündigungen durch die Geschäftsleitungsbefugnisse der Komplementärin gedeckt war (vgl. BGH, WM 2016, 498; OLG Hamm, Urteile vom 09.02.2015 – 8 U 103/14 und 8 U 104/14 – juris) und ob Teilkündigungsmöglichkeiten überhaupt eröffnet waren (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 76. Aufl., § 488 Rn. 23). Genauso kann dahin stehen, ob sich die Regelung in § 12 Ziff. 4 Abs. 2 Satz 3 GV als überraschend oder sonst unangemessen darstellt (vgl. BGH, WM 2016, 498).

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Es handelt sich vorliegend um die einzelfallbezogene Bewertung eines konkreten Gesellschaftsvertrags, ohne dass von höchststrichterlich entwickelten Bewertungs- und Auslegungsmaßstäben abgewichen wird. Divergierende oberlandesgerichtliche Beurteilungen der hier streitigen gesellschaftsvertraglichen Regelungen sind nicht ersichtlich.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 3 ZPO.

Dr. Schönknecht

Dr. Umbach

Albrecht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 06.03.2017

Kupkow
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

